

Umsetzungsempfehlungen zum Koalitionsvertrag: Bürgerenergiegesellschaften

Osterpaket

Februar

2022





Bundesverband WindEnergie

Impressum

Bundesverband WindEnergie e.V.
EUREF-Campus 16
10829 Berlin
030 21234121 0
info@wind-energie.de
www.wind-energie.de
V.i.S.d.P. Wolfram Axthelm

Foto

Pixabay/Nikolaus Bader

Haftungsausschluss

Die in diesem Papier enthaltenen Angaben und Informationen sind nach bestem Wissen erhoben, geprüft und zusammengestellt. Eine Haftung für unvollständige oder unrichtige Angaben, Informationen und Empfehlungen ist ausgeschlossen, sofern diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verbreitet wurden.

Ansprechpartnerin

Philine Derouiche
Leiterin Justizariat
Syndikusrechtsanwältin
p.derouiche@wind-energie.de

Datum

Februar 2022

Inhaltsverzeichnis

1	Bürgerenergie im neuen EEG	4
1.1	Ziele Koalitionsvertrag und Sofortmaßnahmen der Eröffnungsbilanz Klimaschutz	4
1.2	Vorschlag für eine Definition der Bürgerenergie im EEG (neu).....	4
1.3	Grundsätzliches.....	5
1.4	Vergütung.....	5
1.5	Kriterien für die Bürgerenergieprojekte	6
1.5.1	Maximale WEA-Anzahl und Beteiligungsgebiet	6
1.5.2	Lokaler Gesellschafterkreis	6
1.5.3	Niederschwellige Mindestbeteiligung und Beteiligungsobergrenze	6
1.5.4	Gewerbsteuer	7
1.5.5	Haltefrist und Verstoß gegen Voraussetzungen einer BEG.....	7
1.5.6	Mögliche verpflichtende kommunale Abgabe nach EEG	7
1.5.7	Überwachung der Einhaltung der vorgenannten Kriterien	8
1.6	Vorschlag einer gesetzlichen Regelung: Bürgerenergiegesellschaften im EEG (neu)	8
1.6.1	Ausnahme von der wettbewerblichen Ermittlung der Marktprämie in § 22 EEG (neu)	8
1.6.2	Anpassung der Definition für Bürgerenergie in § 3 Nr. 15 EEG (neu)	8
1.6.3	Besonderheiten für Bürgerenergiegesellschaften § 36g EEG (neu)	9

1 Bürgerenergie im neuen EEG

Bei der Einführung der Ausschreibungen war dem Gesetzgeber klar, dass diese eine größere Herausforderung für Bürgerenergieprojekte darstellt. Daher wurden bereits seinerzeit Erleichterungen für Bürgerwindparks in das Gesetz aufgenommen, um eine möglichst hohe Akteursvielfalt sicher zu stellen. Die nun geplante Nutzung der europarechtlich zulässigen Ausnahme von der Ausschreibungspflicht für Bürgerenergiegesellschaften (siehe sogleich) ist daher ein Instrument, um die Akteursvielfalt zu stützen. Diese wird dazu beitragen Nachteile kleinere Akteure abzumildern.

Neben der Einführung der Ausschreibungen gibt es weitere Barrieren für kleinere Projekte, welche zusätzlich zur Einführung einer De-minimis-Regelung anzusprechen sind. Hierzu gehört unter anderem die Prospektspflicht nach dem Vermögensanlagegesetz. Ebenso die teils hohen Investitionen in der Startphase, insbesondere zur Begutachtung der Flächenbeschaffenheit vor allem bezüglich der arten- und naturschutzfachlichen Gegebenheiten. Kommt ein Projekt nicht zustande, droht der Verlust des eingesetzten Kapitals. Bürgerenergieprojekte verfügen über geringere Möglichkeiten zur Risikostreuung und sind dadurch besonders betroffen. Hier könnte unter anderem der im Koalitionsvertrag bereits aufgegriffener Fonds eine mögliche Lösung sein. Der BWE ist aktuell in der Prüfung und Erstellung weiterer konkreter Vorschläge und wird diese zeitnah veröffentlichen. Gleiches gilt für sog. Energy-Sharing-Modelle. Dazu bedarf es einer konkreten Ausarbeitung und vor allem einer Abstimmung mit den übrigen Sparten der Erneuerbaren-Energien-Branche.

1.1 Ziele Koalitionsvertrag und Sofortmaßnahmen der Eröffnungsbilanz Klimaschutz

Die Ampel-Koalition hat im Koalitionsvertrag Folgendes zur Bürgerenergie festgehalten: *„Wir stärken die Bürger-Energie als wichtiges Element für mehr Akzeptanz. Im Rahmen des europarechtlich Möglichen werden wir die Rahmenbedingungen für die Bürger-Energie verbessern (Energy Sharing, Prüfung eines Fonds, der die Risiken absichert) und insgesamt die De-minimis-Regelungen als Beitrag zum Bürokratieabbau ausschöpfen.“*¹

In den Sofortmaßnahmen der Eröffnungsbilanz Klimaschutz zur EEG-Novelle heißt es: *„Wir stellen im EEG die Weichen für 80 Prozent erneuerbare Stromerzeugung bis 2030. Dafür erhöhen wir die Ausschreibungsmengen. Die technologiespezifischen Mengen werden anwachsend ausgestaltet, von Anfang an von einem sehr ambitionierten Niveau ausgehend. Dabei wird ein Bruttostromverbrauch in der Mitte des Korridors aus dem Koalitionsvertrag (680 – 750 TWh) unterstellt, also 715 TWh. Wir werden den Grundsatz verankern, dass der EE-Ausbau im überragenden öffentlichen Interesse ist und der öffentlichen Sicherheit dient.“*²

1.2 Vorschlag für eine Definition der Bürgerenergie im EEG (neu)

Der Zubau von Windenergie an Land muss in einem Umfang beschleunigt werden, der eine Einbindung der lokalen Bevölkerung noch stärker als bislang erforderlich macht. Denn die Energiewende wird in

¹ Koalitionsvertrag 2021 – 2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN und den Freien Demokraten (FDP) (2021): Mehr Fortschritt wagen. Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit, S. 58, [Link](#).

² BMWK (2022): Eröffnungsbilanz Klimaschutz, S. 35, [Link](#).

großen Teilen in den Kommunen umgesetzt. Teilhabe und Einbeziehung sind der Schlüssel, um die hohe Zustimmung der Menschen zur Energiewende³ beizubehalten. Eine Partizipation der lokalen Bevölkerung sollte deshalb auch durch niedrighschwellige finanzielle Teilhabemöglichkeiten gewährleistet werden - ebenso wie durch eine frühzeitige Einbindung in der Projektierungsphase.⁴

Vor diesem Hintergrund rückt auch die Definition von „Bürgerenergiegesellschaften“ in den Fokus als eine von vielen in Betracht kommenden Möglichkeiten. Deshalb möchte der BWE in Hinblick auf die anstehende EEG-Novelle eine Überarbeitung der bisherigen Regelung zur Bürgerenergiegesellschaft sowie deren Voraussetzungen und Förderung anregen.

Das Bestreben, die Energiewende unter Berücksichtigung möglichst breiter Bürgerbeteiligung schnell voranzubringen, erfordert eine klare Definition von Bürgerenergiegesellschaften (BEG) und deren Förderung.

Für kleine Projekte bedarf es insbesondere einer Befreiung von der Ausschreibungspflicht.

Der BWE schlägt daher durch Anpassung der §§ 3 Nummer 15, 22 und 36g EEG 2021 eine **Ausnahme von Ausschreibungspflicht** vor, um ein Modell der Förderung der Bürgerenergie zu schaffen

Das Modell erfüllt auch bereits die Voraussetzungen der überarbeiteten Erneuerbare-Energien-Richtlinie der EU zur Förderung sog. Renewable Energy Communities (Erneuerbare-Energien-Gemeinschaften). Die dort definierten Projekte können u.a. ohne Ausschreibung gefördert werden, wenn sie eine bestimmte Größe nicht überschreiten. Der vorliegende Vorschlag greift diese aktuelle Richtlinie der EU auf.

Vorrangiges Ziel ist das Erreichen eines Höchstmaßes an lokaler und kommunaler Wertschöpfung sowie bürgerlicher Projektbeteiligung durch Fördersicherheit für BEG-Projekte mit BImSchG-Genehmigung.

1.3 Grundsätzliches

Ein BEG-Projekt mit bestehender BImSchG-Genehmigung meldet sich bei der Bundesnetzagentur (BNetzA) an und erhält eine feste Vergütung, ohne an den Ausschreibungen teilnehmen zu müssen. Die Höhe der Vergütung orientiert sich lediglich an vorangegangenen Ausschreibungsrunden (vgl. im Detail weiter unten).

Die Förderzusage liegt vor, wenn der BEG nach Meldung bei der BNetzA die Vergütungshöhe durch die BNetzA mitgeteilt wird.

1.4 Vergütung

Durch die Anmeldung hat die BEG - bei Erfüllung der weiteren Voraussetzungen - einen Vergütungsanspruch in Höhe des Durchschnitts der höchsten Zuschlagpreise der letzten drei Ausschreibungsrunden, ausgehend vom Datum der Anmeldungen bei der BNetzA.

³ <https://www.unendlich-viel-energie.de/themen/akzeptanz-erneuerbarer/akzeptanz-umfrage/akzeptanzumfrage-2021-klimapolitik-%e2%80%93-buergerinnen-wollen-mehr-erneuerbare-energien>

⁴ BWE (2021): Aktionsprogramm für die 20. Legislaturperiode, S. 26, [Link](#).

1.5 Kriterien für die Bürgerenergieprojekte

1.5.1 Maximale WEA-Anzahl und Beteiligungsgebiet

Die Ausnahme von der Ausschreibungspflicht kann nur für WEA mit insgesamt maximal 18 MW Nennleistung in einem Umkreis mit maximal 25 km Radius um die Fundament-Mittelpunkte (Beteiligungsgebiet) in Anspruch genommen werden.

Im Beteiligungsgebiet sollen mehrere Projekte mit den Privilegierungen der Bürgerenergiegesellschaft möglich sein, sofern es sich um unterschiedliche Gesellschaften handelt.

1.5.2 Lokaler Gesellschafterkreis

Die Bürgerenergiegesellschaft besteht überwiegend (vgl. Verteilung sogleich) aus einem lokalen Gesellschafterkreis. Die lokalen Gesellschafter und Gesellschafterinnen einschließlich mindestens eines Geschäftsführers / einer Geschäftsführerin müssen bei Kapitaleinzahlung und Stellung des Antrags⁵ nach Bundesimmissionsschutzgesetz mit ihrem Hauptwohnsitz nach § 21 oder § 22 des Bundesmeldegesetzes seit mindestens zwei Jahren in dem Beteiligungsgebiet gemeldet sein.

Zur Akzeptanzsteigerung in der jeweiligen Kommune muss ein wesentlicher Anteil der Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit haben, von der Initiative zu profitieren. Der lokale Gesellschafterkreis muss daher spätestens bei Einreichung⁶ des Antrags nach Bundesimmissionsschutzgesetz aus mindestens zehn und bei Inbetriebnahme aus mindestens 50 natürlichen Personen⁷ bestehen.

Der lokale Gesellschafterkreis muss mindestens 70 Prozent des Eigenkapitals und 70 Prozent der Stimmen der Bürgerenergiegesellschaft halten. Bei eingetragenen Genossenschaften genügt es, wenn der lokale Gesellschafterkreis 70 Prozent der Stimmen hält. Mindestens 10 Prozent des Eigenkapitals müssen durch die Gemeinde(n) in dem Beteiligungsgebiet gehalten werden oder dieser/diesen angeboten werden. Handelt es sich bei der Bürgerenergiegesellschaft um eine eingetragene Genossenschaft (eG) muss die Gemeinde oder die Gemeinden Mitglied der Genossenschaft sein oder ihr/ihnen die Mitgliedschaft angeboten worden sein. Dabei steht einer Gemeinde insgesamt auch eine Gesellschaft, an der die Gemeinde überwiegend beteiligt ist, gleich.

Die Stimmen müssen an das Eigenkapital gekoppelt sein. Dies gilt nicht für eingetragene Genossenschaften nach § 1 Genossenschaftsgesetz.⁸

1.5.3 Niederschwellige Mindestbeteiligung und Beteiligungsobergrenze

Für die Bürgerenergiegesellschaft muss dem potenziellen lokalen Gesellschafterkreis der 50 Personen bei Inbetriebnahme im Beteiligungsgebiet ein niederschwelliges öffentliches Angebot mit einem Einstiegsbetrag von maximal 1.000 € je Anteil gemacht werden. Zugleich darf kein Gesellschafter / keine Gesellschafterin durch die Beteiligungshöhe eine bestimmende oder beherrschende Stellung erreichen

⁵ Abschluss der Vollständigkeitsprüfung im Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz durch Eingang der Unterrichtung der Antragstellerin nach § 7 Absatz 2 der 9. BImSchV durch die Behörde

⁶ Wie zuvor.

⁷ Diese Voraussetzung soll auch dann erfüllt sein, wenn eine eG Gesellschafterin der Bürgerenergiegesellschaft ist. Die Mitglieder der eG sollen hier dem lokalen Gesellschafterkreis gleichgestellt sein.

⁸ Gesetzlich vorgesehen ist, dass jedes Mitglied der eG eine Stimme hat.

Hierzu wird eine Beteiligungsobergrenze von 10 Prozent je Gesellschafter/Gesellschafterin vorgeschlagen.

1.5.4 Gewerbesteuer

Es müssen 100 Prozent der Gewerbesteuer in den Standortgemeinden verbleiben. Der Geschäftsleitungssitz gem. § 10 AO muss daher in einer der Standortgemeinden innerhalb des Beteiligungsgebiets liegen

1.5.5 Haltefrist und Verstoß gegen Voraussetzungen einer BEG

Innerhalb von fünfzehn Jahren nach Inbetriebnahme der WEA dürfen weder das gesamte Projekt noch Anteile an der Betreibergesellschaft an Personen mit erstem Wohnsitz außerhalb des Beteiligungsgebietes veräußert werden. Um den ländlichen Raum zu stärken und den taktischen Erwerb von Anteilen über Anwohner und Anwohnerinnen des Beteiligungsgebietes zu vermeiden, sollen hier auch keine Ausnahmen für die Veräußerung an Familienmitglieder o.ä. gelten. Dies gilt nicht für eingetragene Genossenschaften nach § 1 Genossenschaftsgesetz.

Veränderungen des lokalen Gesellschafterkreises, die nicht auf einem Rechtsgeschäft, sondern durch Wegzug, Erbschaft oder Insolvenz der Privatperson/Gesellschaft erfolgen, sind unbeachtlich. Dies dient auch der Gewährleistung einer Bankenfinanzierbarkeit im Wege der Projektfinanzierung. § 65 Absatz 2 Satz 2 GenG bleibt unberührt.

Sollte die Gesellschaft nicht durchgehend die Voraussetzung einer Bürgerenergiegesellschaft erfüllen, reduziert sich für den Zeitraum in der sie keine Bürgerenergiegesellschaften nach dem EEG ist, ihr Vergütungsanspruch auf null. Gleiches gilt für den Zeitraum, in dem die Gesellschaft gegen ihre Nachweispflichten verstößt.

1.5.6 Mögliche verpflichtende kommunale Abgabe nach EEG

Nach dem Koalitionsvertrag will die Bundesregierung *„dafür sorgen, dass Kommunen von Windenergieanlagen (...) auf ihrem Gebiet finanziell angemessen profitieren können.“*⁹

Die Beteiligung von Standort- und Nachbarkommunen an der Wertschöpfung von Onshore-Windkraft-Anlagen nach § 6 EEG 2021 soll auf Bestandsanlagen ausgedehnt werden. Für Neuanlagen soll die Beteiligung verpflichtend sein. Außerdem sollen finanzielle Instrumente in vom Übertragungsnetzausbau betroffenen Kommunen geprüft werden, um die Akzeptanz dort zu erhöhen.¹⁰

Sollte es zu einer Einführung einer verpflichtenden kommunalen Beteiligung kommen, wie es der Koalitionsvertrag vorsieht, sollen auch die Bürgerenergiegesellschaften nach § 3 Nr. 15 EEG (neu) ihren Beitrag leisten und diese Zahlungen abführen.

⁹ Koalitionsvertrag 2021 – 2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN und den Freien Demokraten (FDP) (2021): Mehr Fortschritt wagen. Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit, S. 58, [Link](#).

¹⁰ aaO S. 128.

1.5.7 Überwachung der Einhaltung der vorgenannten Kriterien

Die Einhaltung der vorgenannten Kriterien, die bei Anmeldung erfüllt werden müssen, sind der BNetzA bei Anmeldung per Eigenerklärung der Bürgerenergiegesellschaft darzulegen.

Bei Anmeldung der Inbetriebnahme sind dem Netzbetreiber zusätzlich die dann einzuhaltenden Kriterien (v.a. mindestens 50 natürliche Personen) darzulegen.

Zusätzlich sind alle vorgenannten Kriterien alle fünf Jahre nach Inbetriebnahme bis zum 15. Betriebsjahr gegenüber dem Netzbetreiber nachzuweisen. Auf Verlangen müssen der BNetzA und den Netzbetreibern entsprechende Nachweise vorgelegt werden.

1.6 Vorschlag einer gesetzlichen Regelung: Bürgerenergiegesellschaften im EEG (neu)

Der BWE schlägt auf Grundlage dieser Ausführungen folgende gesetzliche Anpassung im EEG (neu) vor:

1.6.1 Ausnahme von der wettbewerblichen Ermittlung der Marktprämie in § 22 EEG (neu)

§ 22 Absatz 2 EEG (neu) wird um folgende Nummer 3 ergänzt:

„§ 22 Wettbewerbliche Ermittlung der Marktprämie

(2) [...] Von diesem Erfordernis sind folgende Windenergieanlagen an Land ausgenommen:

[...]

3.

Anlagen von Bürgerenergiegesellschaften nach §§ 3 Nummer 15, 36g mit einer installierten Leistung von einschließlich 18 MW.“

1.6.2 Anpassung der Definition für Bürgerenergie in § 3 Nr. 15 EEG (neu)

§ 3 Nummer 15 EEG (neu) sollte wie folgt neu formuliert werden:

„§ 3 Nr. 15 Bürgerenergiegesellschaften

„Bürgerenergiegesellschaft“ jede Gesellschaft,

a)

die aus einem lokalen Gesellschafterkreis besteht, der mindestens 70 Prozent des Eigenkapitals hält,

b)

deren lokaler Gesellschafterkreis sich zusammensetzt aus natürlichen Personen, die bei Kapitaleinzahlung und Mitteilung nach § 7 Absatz 2 9. Bundes-Immissionsschutzverordnung mit ihrem Hauptwohnsitz nach § 21 oder § 22 des Bundesmeldegesetzes mindestens seit 2 Jahren in dem Beteiligungsgebiet nach § 36g Absatz 1 gemeldet sind,

c)

deren Beteiligung je lokalem Gesellschafter / je lokaler Gesellschafterin begrenzt ist auf höchstens 10 Prozent des Eigenkapitals,

d)

deren lokaler Gesellschafterkreis bei Mitteilung nach § 7 Absatz 2 9. Bundes-Immissionsschutzverordnung mindestens aus 10 natürlichen Personen nach b) besteht und diesen ein Angebot mit einem Einstiegsbetrag von maximal 1.000,-€ je Anteil gemacht wurde,

e)

deren lokaler Gesellschafterkreis bei Inbetriebnahme der nach § 36g Absatz 1 angemeldeten Anlagen mindestens aus 50 natürlichen Personen nach b) besteht und diesen ein öffentliches Angebot mit einem Einstiegsbetrag von maximal 1.000,- € je Anteil gemacht wurde,

f)

bei der mindestens ein Geschäftsführer / einer Geschäftsführerin die Anforderungen nach b) erfüllt,

g)

deren Gesellschaftsvertrag vorsieht, dass die Höhe des Eigenkapitals den Umfang des Stimmrechts bestimmt, dies gilt nicht für eingetragene Genossenschaften nach § 1 Genossenschaftsgesetz,

h)

an der die Gemeinde insgesamt 10 Prozent hält oder der Gemeinde im Beteiligungsgebiet nach § 36g Absatz 1 zusätzlich zu § X [mögliche verpflichtende Kommunalabgabe – wie in Koav vorgesehen] eine finanzielle Beteiligung von insgesamt 10 Prozent an der Bürgerenergiegesellschaft angeboten worden ist; einer Gemeinde steht einer Gesellschaft, an der die Gemeinde überwiegend beteiligt ist, gleich,

i)

die im Falle einer eingetragenen Genossenschaft eine Gemeinde im Beteiligungsgebiet nach § 36g Absatz 1 als Mitglied hat oder der Gemeinde die Mitgliedschaft angeboten wurde; einer Gemeinde steht einer Gesellschaft, an der die Gemeinde überwiegend beteiligt ist, gleich,

j)

deren Geschäftsleitungssitz gemäß § 10 Abgabenordnung im Beteiligungsgebiet nach § 36g Absatz 1 liegt und damit die gesamte Gewerbesteuer nach § 3 Absatz 2 Abgabenordnung im Beteiligungsgebiet nach § 36g Absatz 1 entrichtet wird.“

1.6.3 Besonderheiten für Bürgerenergiegesellschaften § 36g EEG (neu)

§ 36g regelt die Besonderheiten für Bürgerenergiegesellschaften wie folgt neu:

„§ 36g Liste für Bürgerenergiegesellschaften

- (1) Von dem Erfordernis nach § 22 Absatz 2 Nummer 3 ausgenommene Bürgerenergiegesellschaften nach § 3 Nummer 15 können nach Erhalt der Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz Anlagen mit einer maximal installierten Leistung von 18 MW in einem Beteiligungsgebiet bei der Bundesnetzagentur anmelden. Das Beteiligungsgebiet ist der Umkreis von maximal 25 km Radius um die Fundament-Mittelpunkte.
- (2) Bei der Anmeldung ist durch Eigenerklärung nachzuweisen, dass
1. die Gesellschaft zum Zeitpunkt der Anmeldung eine Bürgerenergiegesellschaft ist und die Gesellschaft und deren Mitglieder oder Anteilseigner vor der Gebotsabgabe keine Verträge zur Übertragung ihrer Anteile oder Stimmrechte nach der Anmeldung geschlossen oder sonstige Absprachen zur Umgehung der Voraussetzungen nach § 3 Nummer 15 getroffen haben und
 2. Verträge oder sonstige Absprachen von Mitgliedern oder Anteilseignern der Bürgerenergiegesellschaften der Zustimmung der Bürgerenergiegesellschaft bedürfen, wenn sie die Mitglieder oder Anteilseigner zur Übertragung der Anteile oder der Stimmrechte oder zu einer Gewinnabführung verpflichten.
- (3) Die Bürgerenergiegesellschaft muss bei der Anmeldung bei der Bundesnetzagentur auf Verlangen geeignete Nachweise zur Überprüfung der Eigenerklärungen nach Absatz 2 vorlegen.
- (4) Gegenüber dem zuständigen Netzbetreiber ist die Voraussetzung nach § 3 Nummer 15 e) bei Inbetriebnahme zu erklären. Auf Verlangen muss die Bürgerenergiegesellschaft geeignete Nachweise zur Überprüfung der Eigenerklärung vorlegen.
- (5) Die Zustimmung nach Absatz 2 Nummer 2 darf nicht erteilt werden, soweit die vereinbarte Übertragung der Anteile oder Stimmrechte dazu führen würde, dass nach der Inbetriebnahme bis einschließlich dem fünfzehnten auf die Inbetriebnahme folgenden Jahres die Voraussetzungen nach § 3 Nummer 15 nicht mehr erfüllt wären oder umgangen würden.
- (6) Der Wert nach §§ 19 Absatz 1 Nummer 1, 20 ist für alle Bürgerenergiegesellschaften abweichend von § 3 Nummer 51 der Mittelwert der höchsten noch bezuschlagten Gebote der letzten drei Gebotstermine vor der Anmeldung der Bürgerenergiegesellschaften bei der Bundesnetzagentur. Die Förderzusage liegt vor, wenn der Bürgerenergiegesellschaft die Vergütungshöhe nach Satz 1 durch die Bundesnetzagentur mitgeteilt wird. § 25 Absatz 1 gilt entsprechend.
- (7) Sofern eine Bürgerenergiegesellschaft die Anforderungen nach § 3 Nummer 15 nicht ununterbrochen bis Ende des fünfzehnten auf die Inbetriebnahme der Anlage folgenden Jahres erfüllt, verringert sich für den Zeitraum, in dem die Anforderungen nicht erfüllt sind, die Vergütung abweichend von Absatz 6 auf null. Ausgenommen sind Änderungen der Voraussetzung des § 3 Nummer 15 b), die nicht auf willensgetragenerm Rechtsgeschäft basieren, insbesondere Erbschaft, Wegzug und Insolvenz.

- (8) Bürgerenergiegesellschaften müssen gegenüber dem zuständigen Netzbetreiber alle fünf Jahre durch Eigenerklärung nachweisen, dass die Voraussetzungen des Absatz 2 von der Anmeldung bei der Bundesnetzagentur bis zur jeweiligen Überprüfung durchgehend erfüllt wurden; Absatz 4 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden. Abweichend von Absatz 6 verringert sich der Wert nach § 19 Absatz 1 auf null für den Zeitraum, in dem die Bürgerenergiegesellschaft den Nachweis nach Satz 1 nicht vorlegt.“*

